

Die Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule für Mädchen im Kanton Solothurn

Autor(en): **Lüthi, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern**

Band (Jahr): **12 (1891)**

Heft 8

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-257941>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

PIONIER

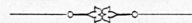
Organ

der

Schweizerischen

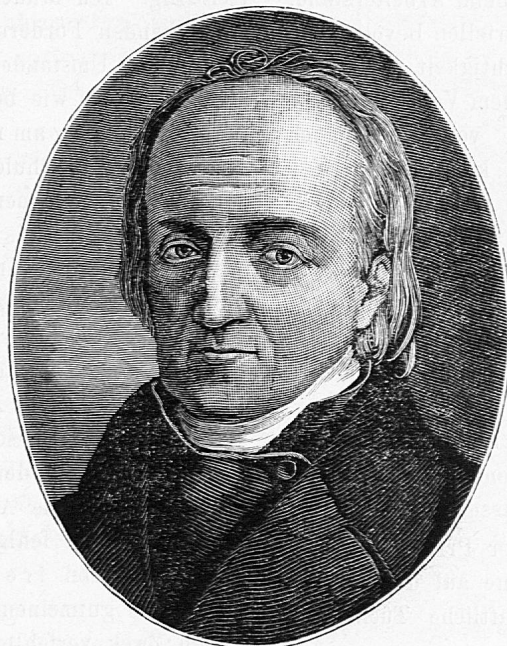
permanenten

Schulausstellung



Preis pro Jahr:

Fr. 1. 50 (franko).



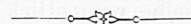
Organ

des

Schweizerischen Vereins

für

Arbeitsunterricht



Anzeigen:

per Zeile 15 Cts.

Emanuel von Fellenberg

Inhalt: Neue Zusendungen. — Berichtigung. — Die Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule für Mädchen im Kanton Solothurn. — Urteile unserer Fachmänner. — Arbeitsunterricht: VII^{me} cours normal suisse de travaux manuels. Rapport sur les travaux manuels. — Anzeige.

Neue Zusendungen:

- 1) Von der Tit. Aufsichtskommission der bernischen Haushaltungsschule in Worb:
Fünfter Jahresbericht pro 1890.
- 2) Von der Tit. Staatskanzlei des Kantons Bern:
Tagblatt des Grossen Rates (Session 2.--5. Februar 1891).
- 3) Vom Tit. Eidg. Departement des Innern:
Jahrbuch des Unterrichtswesens der Schweiz pro 1889, von C. Grob, Redaktor.
- 4) Von der Tit. Kantonskanzlei Zug:
Rechenschaftsbericht des Regierungsrates an den Kantonsrat pro 1889.
- 5) Von Herrn Kaiser, Lehrmittelanstalt, Bern:
1 Bild, der Rheinflall,
1 Bild, Zürich, aus der Serie des schweizerischen geographischen Bilderwerkes, wie auch zu jedem Bild ein Kommentar von Herrn Schulinspektor Stucky, ferner
1 neue obligatorische Handkarte des Kantons Bern, Ausgabe 1891.
- 6) Von der Tit. |Direktion der Lehrerkasse des Witwen- und Waisenunterstützungsvereins des Kantons Luzern:
56. Jahresrechnung pro 1890.

Berichtigung. Die von Herrn Rudin in der Schulausstellung übergebenen Gegenstände, die in der letzten Nummer aufgeführt sind, waren für die Bibliothek des Vereins für Handarbeitsunterricht bestimmt, nicht für die Schulausstellung, wie aus Versehen publiziert wurde.

Die Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule für Mädchen im Kanton Solothurn.

Nachdem der Kanton Solothurn die obligatorische Fortbildungsschule für die männliche Jugend mit gutem Erfolg eingeführt hat, geht er wieder einen Schritt weiter und arbeitet jetzt an der Einführung der obligatorischen Fortbildungsschulen für die Mädchen. Der Erziehungsrat des Kantons Solothurn veröffentlicht eine diese Neuerung vortrefflich begründende Broschüre von Herrn Otto Wyser, Schulkommissionspräsident in Schönenwerd. Wir gratulieren unserm Nachbarkanton zu einem solchen Schulkommissionspräsidenten, der einen offenen Blick hat für die Bedürfnisse des Volkes, nicht nur des wohlhabenden Volkes, sondern auch des armen Volkes und sich seiner so tatkräftig annimmt.

«Für die wohlhabenden Klassen fehlt es nicht an Gelegenheit, den Töchtern eine auf's Praktische gerichtete Ausbildung zu geben; eine Reihe öffentlicher und privater Anstalten dienen diesem Zwecke: Frauenarbeitsschulen, Haushaltungsschulen, Kochschulen u. s. w. Wir sehen namentlich in den Frauenarbeitsschulen vortreffliche Institute, geeignet für städtische Verhältnisse und in doppelter Richtung wolthätig wirkend als Schulen, in welchen die Töchter zur gründlichen Kenntnis und Selbständigkeit in

allen weiblichen Handarbeiten angeleitet werden und als die richtigsten Anstalten zur Heranbildung tüchtiger Arbeitslehrerinnen. Aber diese Schulen sind dem eigentlichen Volke nicht zugänglich, sie fordern zu grosse Opfer an Zeit und Geld, als dass sie vom Arbeiterstand benutzt werden könnten und doch tut gerade beim Arbeiterstand, bei der landwirtschaftlichen und industriellen Bevölkerung eine Hebung der wirtschaftlichen Tüchtigkeit des weiblichen Geschlechtes am meisten not. Dem Volke kann nur gedient werden durch eine Schule, die von jedem, auch dem ärmsten Mädchen besucht werden kann, durch eine unentgeltliche, zweckmässig organisierte weibliche Fortbildungsschule, und wenn es der Staat für nötig und heilsam erachtet hat, den jungen Mann durch eine Fortbildungsschule für seinen bürgerlichen Beruf besser zu befähigen, sollte es nicht ebenso nötig und heilsam sein, das weibliche Geschlecht durch eine ähnliche Anstalt für seinen häuslichen Beruf tüchtig zu machen?

Wir denken uns eine weibliche Fortbildungsschule, wie dieselbe namentlich in den Landgemeinden organisiert werden könnte und sollte, folgendermassen:

1) Sie hat den Zweck, den aus der Primar- und Sekundarschule entlassenen Töchtern eine auf den praktischen weiblichen Beruf, auf wirtschaftliche Tüchtigkeit gerichtete Fortbildung zu geben.

2) Die Unterrichtszeit fällt auf den Winter. Es werden Kurse abgehalten von zirka 20 Wochen mit wöchentlich zwei bis drei halben Tagen.

3) Unterrichtsfächer sind in erster Linie:

Maschinennähen.

Kleidermachen.

Glätten und Waschen.

Fliken und Unterhaltung der Kleider.

Neben diesen weiblichen Handarbeiten, auf welche das Hauptgewicht zu legen und denen der grössere Teil der Zeit zu widmen ist, werden die Schülerinnen unterrichtet in:

Deutsche Sprache (Lektüre und Briefschreiben).

Rechnen.

Haushaltungskunde.

Gesundheitspflege.

4) Die Entschädigung der Lehrkräfte übernimmt der Staat oder die Schulgemeinde oder sie wird geleistet durch freiwillige Beiträge.

5) Die Schulgemeinde bietet das Unterrichtszimmer, die Heizung und die allgemeinen Lehrmittel.

6) Die Schule steht unter der Aufsicht der staatlichen Schulbehörden.

Während bei uns ein Gespenst um das andere heraufbeschworen wird, um dem Volke vor zeitgemässen Verbesserungen im Schulwesen angst zu machen, während bei uns der Sinn für praktische Ziele im Schulwesen leider bei vielen erstorben ist, schreitet Solothurn auf der betretenen Bahn rüstig fort.

In einem sehr wichtigen Punkte nun weiche ich von dem Aufruf der Kommission der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft für das Fortbildungswesen in der vorgeschlagenen Organisation ab; ich wünsche uns ganz entschieden diese Schule obligatorisch und ja nicht freiwillig. Ich brauche keine lange Erklärung zu dieser weitgehenden Forderung; sie liegt einfach in dem unumstösslichen Umstande, dass freiwillige Fortbildungsschulen, gleich wie bei den Kochkursen, gerade von jenen Mädchen, die es am nötigsten hätten und welchen zu lieb ich eben diese Schulen will, nicht besucht würden. Man gebe sich keinen Illusionen hin; es ist wenig oder gar kein Verständnis in gewissen Klassen für das Schulwesen, und wenn dann noch ein Opfer in Form von Verzicht auf Tageslohn zu bringen ist, dann wird auch der geringste Eifer dafür bald erlöschen. Wenn der Bericht des Erziehungsdepartementes pro 1888/89 über die Schulversäumnisse in den Arbeitsschulen sich eingehend mit den vielen Absenzen beschäftigt und gefunden hat, dass es meist der Besuch der Fabrik ist, dass die Mädchen des 8. Schuljahres die Arbeitsschule so lässig besuchen, so wird man nicht fehlgehen, wenn man annimmt, dass die Errichtung von freiwilligen Fortbildungsschulen, wie sie gewiss gutmeinend verlangt worden, eine den eigentlichen Zweck verfehlende Arbeit wäre. Ich behaupte, um noch deutlicher zu sein, dass nicht $\frac{1}{4}$ der aus der Schule tretenden Schülerinnen eine freiwillige Fortbildungsschule besuchen würde und dass die andern 75 % und gerade jene, für welche wir eine so ungemein woltätige Institution wünschen, die Benetzung derselben verschmähen und so unsern Zweck und unsere Arbeit illusorisch machen würden. Ich habe darin ganz frappante Erfahrungen gemacht.

Wir haben die obligatorische Fortbildungsschule für Knaben, ein Institut, das wir als eine grosse Woltat erachten müssen und nicht mehr preisgeben würden; warum sollen wir nicht auch die Fortbildungsschule für Mädchen obligatorisch errichten können, nachdem gewiss jeder, der auch nur wenig mit unserer Bevölkerung in Berührung kommt, gestehen muss, dass für die Woltat derselben eine praktische, weitgehende, für Führung des Hauswesens berechnete Ausbildung unserer weiblichen Jugend von ebenso grosser Wichtigkeit (ich sehe sie als wichtiger an) wäre, als eine Fortbildungsschule für Knaben?

Ich gelange hiemit, gestützt auf diese Auseinandersetzungen, mit dem höflichen Gesuche an Sie, Sie möchten nach Prüfung des Gegenstandes dieser meiner Eingabe diese Angelegenheit im empfehlenden Sinne an das Erziehungsdepartement übergeben mit dem Wunsche:

1) Das Erziehungsdepartement möge ein Gesetz ausarbeiten, das die aus der Schule tretenden Töchter noch zwei Jahre verpflichtet, eine zu errichtende Fortbildungsschule für Mädchen zu besuchen, welche die Aufgabe haben soll, denselben eine auf den praktischen weiblichen Beruf und auf wirtschaftliche Tüchtigkeit gerichtete Fortbildung zu geben.

2) Dasselbe möge als Vorarbeit zu demselben Erhebungen anstellen:

a. wie viele Töchter in jeder Ortschaft zum Besuche solcher Schulen verpflichtet und

b. wie viele Lehrerinnen zu diesem Behufe jetzt schon vorbereitet und befähigt wären.

3) Es sei jetzt schon darauf hinzuzielen, dass möglichst viele Arbeitslehrerinnen oder auch andere befähigte Personen Fachkurse besuchen, um solchen Schulen mit Erfolg vorstehen zu können.

4) Das Erziehungsdepartement möge diese Frage allen jenen Fachkreisen zur Erörterung vorlegen, die berufen sind, ein Urteil darüber abzugeben.>

Bei der Beratung des Primarschulgesezentwurfes im bernischen Grossen Rate werden ähnliche Anträge gestellt werden, um statt des 9. Schuljahres auch der weiblichen Jugend eine für's praktische Leben notwendige Vorbildung zu geben. Voraussichtlich werden die blinden Anhänger der sogenannten neun Schuljahre Himmel und Hölle in Bewegung setzen, um eine solche Neuerung zu hintertreiben, und eher Geometrie und Algebra in den Unterrichtsplan für die Oberklassen aufnehmen, als Kochen und Haushaltungskunde.

E. Lüthi.

Urteile unserer Fachmänner.

H. J. Köhl. Liedersammlung für Schule und Haus.

Sitten, P. Pignat, Herausgeber, 1890. Preis Fr. 1. 25.

Das vorliegende Werklein kann in allen seinen Teilen bestens empfohlen werden; dasselbe ist bereits in den beiden Kantonen Wallis und Freiburg eingeführt. Der Herausgeber hat es verstanden, eine vortreffliche Auswahl der schönsten Lieder zu treffen. Die <allgemeinen Bemerkungen> sind — der Hauptsache nach — dem vorzüglichen Gesangbuche von Gustav Weber entnommen. Die beigedruckten Solfeggien ferner werden, wenn richtig und metodisch gearbeitet wird, von bestem Nutzen sein. Bern, den 6. März 1891.

Karl Hess-Rüetschi,
Organist am Münster.

Arbeitsunterricht.

VII^{ME} COURS NORMAL SUISSE

DE

TRAVAUX MANUELS.

Le VII^{me} cours normal suisse de travaux manuels pour instituteurs aura lieu, sous la haute surveillance du Département de l'Instruction publique du canton de Neuchâtel, à la Chaux-de-Fonds, du 20 juillet au 15 août 1891.

Il sera organisé par le comité de la société suisse pour la propagation des travaux manuels dans les écoles de garçons.

La Confédération assure aux instituteurs qui y participeront une subvention égale à la somme qu'ils auront obtenue de leur canton respectif.

Le prix du cours, toutes fournitures comprises, est de fr. 60.

Le logement en commun est gratuit. Les personnes qui désireraient avoir un logement particulier sont priées de s'adresser au directeur du cours, S. Rudin à Bâle.

Les mesures sont prises pour que les participants puissent avoir une bonne nourriture à un prix modéré.

L'enseignement sera pratique et théorique. La partie pratique comprendra des travaux de cartonnage, de menuiserie et de sculpture sur bois; la partie théorique consistera en conférences et en discussions.

Le plan du cours est le même que celui des cours précédents. Les leçons seront données en allemand et en français.

Le cours est organisé dans chacune des 3 branches sus-indiquées pour les novices et pour ceux qui auraient déjà participé à un ou plusieurs cours. Au bout de 15 jours, si l'utilité en est reconnue, un enseignement distinct sera institué pour ces derniers. Les novices ne peuvent s'inscrire que pour une seule branche; par contre, il sera loisible aux autres participants de changer de spécialité, s'ils sont admis à suivre un enseignement distinct, et de prendre telle ou telle branche avec laquelle ils auraient déjà été précédemment familiarisés.

L'ordre du jour général répartit le travail quotidien sur les heures suivantes: matin, de 6 à 8 et de 9 à 12; soir, de 2 à 6 heures. Chaque semaine, une ou deux heures devront être consacrées aux conférences et aux discussions. L'après-midi du samedi est libre.

Une exposition des objets confectionnés terminera le cours.

Les inscriptions, avec désignation de la branche d'enseignement choisie, seront reçues jusqu'au 1^{er} juillet 1891, au Département de l'Instruction publique du canton de Neuchâtel.

Neuchâtel, avril 1891.

Le chef du Département de l'Instruction publique,
Clerc.

Le directeur du cours,
S. Rudin.

Rapport sur les travaux manuels.

Dans le district de Porrentruy, cette branche n'est enseignée qu'à Bonfol.

Cette école à été instituée au mois de novembre 1887. Le cours qui a été donné comprenait le travail sur bois et le cartonnage. Un logement inoccupé dans la maison d'école a servi de local. Plusieurs personnes ont mis à notre disposition de vieux établis de menuisiers qu'on a restaurés, et la commune nous a alloué un crédit de 50 frs. pour acheter des outils et du matériel. Ce premier cours